

Reglement

über Organisation und Einsatz der mobilen Sanitätshilfsstellen (Mob San Hist)

(rev. 26. Juni 2012) gültig ab 1. Juli 2012

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	2
2. Einordnung und Auftrag der Mob San Hist	2
3. Bewältigung des Grossereignisses	2
4. Zusammenarbeit mit Nachbarorganisationen	3
5. Organisation	3
6. Unterstellung, Zuständigkeiten	3
7. Aufgaben, Kompetenzen	4
8. Bestände	4
9. Rekrutierung und Aufnahme	4
10. Ausbildung, Weiterbildung	5
11. Übungen	5
12. Alarmierung	5
13. Ausrüstung, Material	5
14. Entschädigung, Versicherung	5
15. Berichtswesen	6
16. Qualitätssicherung	6

(Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf beide Geschlechter.)

1. Gesetzliche Grundlagen

- Gesundheitsverordnung (GesV) vom 16. Oktober 2002 (SRSZ 571.110)
- Vollzugsverordnung zur Gesundheitsverordnung (GesV-VV) vom 23. Dezember 2003 (SRSZ 571.111)
- Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 16. März 2005 (SRSZ 512.100)
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 29. November 2005 (SRSZ 512.111)

2. Einordnung und Auftrag der Mob San Hist

¹ Der Kanton hat die Aufgabe, die medizinische Katastrophen- und Nothilfe zu koordinieren. (§ 11 GesV).

² Die Mob San Hist (Organisation) hat den Auftrag, in Zusammenarbeit mit dem Rettungsdreieck (Polizei, Sanität, Feuerwehr) und den Organisationen des Bevölkerungsschutzes bei ausserordentlichen Lagen (Naturereignis, Grossunfall, Epidemie usw.) subsidiär Hilfe zu leisten.

³ Die zwei Mob San Hist (Hilfsstellen) sollen bei einem ausserordentlichen Ereignis je ca. **25** Patienten für den Weitertransport in ein Spital medizinisch betreuen können (RRB Nr.1746/1996).

⁴ Die Hilfsstellen arbeiten im Einsatz insbesondere mit den Rettungsdiensten und den Sanitätsdienstlichen Ersteinsatzelementen (SEE) eng zusammen. Sie berücksichtigen dies bei ihrer Übungstätigkeit. Die Mob San Hist führt jährlich einen Weiterbildungstag für die SEE durch.

⁵ Die Mob San Hist können sanitätsdienstliche Einsätze bei Grossanlässen (z. B. 1. Augustfeier, Streetparade) leisten. Diese bedürfen der Genehmigung durch das Amt für Gesundheit und Soziales und die Aufwände werden wenn möglich separat in Rechnung gestellt.

3. Bewältigung des Grossereignisses

¹ Gemäss aktueller Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Schwyz und der Stadt Zürich kann der Kanton Schwyz bei einem Grossereignis auf die Unterstützung von Schutz & Rettung Zürich zurückgreifen. Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

- Bei Eintreten eines Grossereignisses (MANV - Massenanfall von Verletzten) können das Personal wie auch das Kata-Material bei SRZ angefordert werden.
- Ab einer MANV-Grösse 50+ im Kanton Schwyz werden die entsprechenden MANV-Standards von SRZ direkt alarmiert und fahren in den entsprechend definierten Warteraum-Rettungsmittel.
- Grundlage für die Zusammenarbeit bildet der Leitfaden „Bewältigung eines nicht planbaren Grossereignisses; Leitfaden für die Rettungsdienste in den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Schwyz“.
- Die tatsächlich anfallenden Kosten für den Einsatz der Rettungskräfte werden so weit möglich dem Verursacher verrechnet. Ist dies nicht oder nur teilweise möglich, so trägt der Auftraggeber die ungedeckten Kosten.

² Die Koordination der Zusammenarbeit zwischen Mob San Hist und SRZ erfolgt primär über die EL San. Die Leistungsvereinbarung mit der Stadt Zürich sieht dafür vor, dass:

- die EL San des Kantons Schwyz die Möglichkeit haben, jährlich eine Weiterbildung mit SRZ zu absolvieren.
- die EL San des Kantons Schwyz und SRZ zu je einem jährlichen gegenseitigen Übungsbesuch verpflichtet werden.

4. Zusammenarbeit mit Nachbarorganisationen

¹ Einzelne gemeinsame Übungen mit Nachbarorganisationen sind dem Amt für Gesundheit und Soziales zu melden.

² Eine regelmässige Zusammenarbeit der Mob San Hist mit einer Nachbarorganisation ist zwischen dieser und dem Amt für Gesundheit und Soziales vertraglich zu regeln.

5. Organisation

¹ Die Mob San Hist (Organisation) umfasst:

- Kader mit der Leitung
 - Fachärzte
 - Fachpersonal, Instruktoren, Care Team
 - Sekretariat
- a) Kader mit Leitung

Die Leitung der Mob San Hist umfasst den Operativen Leiter und den Ärztlichen Leiter. Der Operative Leiter vertritt die Mob San Hist nach innen und aussen.

Das Kader der Mob San Hist umfasst die Leitung und die übrigen Kadernmitglieder. Dem Kader gehören nach Möglichkeit zwei Einsatzleiter Sanität (EL San) an, wovon einer Leiter eines Rettungsdienstes ist. Doppelfunktionen sind möglich. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, ein engeres Kader zu definieren. Dieses und die übrigen Kadernmitglieder werden durch die Leitung ernannt.

- b) Fachärzte

Die Fachärzte werden durch den Medizinischen Leiter in Zusammenarbeit mit dem Kantonsarzt ernannt. Sie unterstehen fachlich dem Ärztlichen Leiter.

- c) Instruktoren

Die Instruktoren werden durch das Kader ernannt. Nach Möglichkeit sind EL San als Instruktoren einzusetzen. Instruktoren werden aus den eigenen Reihen oder aus den Partnerorganisationen (Rettungsdienste Kanton Schwyz, Sanitätsnotrufzentralen, SEE) rekrutiert und sind dem Fachpersonal gleichgestellt.

- d) Fachpersonal

Das Fachpersonal wird auf Antrag des Kadere durch die Leitung ernannt.

Aus den Reihen des Fachpersonals können Spezialgruppen gebildet werden.

In die Mob San Hist ist das Care Team integriert. Dieses ist selbst zuständig für die Rekrutierung und die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder.

- e) Sekretariat

Die Mob San Hist führt ein Sekretariat.

² Die Organigramme der Mob San Hist (Alltag, Einsatz) bilden integrierende Bestandteile dieses Reglements.

6. Unterstellung, Zuständigkeiten

¹ Die Mob San Hist ist dem Amt für Gesundheit und Soziales unterstellt.

² Administrativ ist die Mob San Hist der Abteilung Gesundheit/Prävention unterstellt. Diese ist insbesondere zuständig für:

- a) Ernennung des Operativen Leiters in Absprache mit dem Kantonsarzt
- b) Ernennung des Medizinischen Leiters auf Antrag des Kantonsarztes
- c) Prüfung und Genehmigung des Aus- und Weiterbildungskonzeptes auf Antrag des Kantonsarztes
- d) Genehmigung der Jahresprogramme auf Antrag des Kantonsarztes, der Pflichtenhefte, des Rechenschaftsberichtes
- e) Erstellung des Voranschlages
- f) Aufsicht über das Rechnungswesen
- g) Abschluss von Verträgen (z. B. Unterhalt)
- h) Bewilligung von Einsätzen gemäss Art. 2 Absatz 5.

³ Medizinisch ist die Mob San Hist dem Kantonsarzt unterstellt. Dieser ist insbesondere zuständig für:

- a) Antrag auf Ernennung des Medizinischen Leiters
- b) Fachliche Überprüfung der Jahresprogramme
- b) Fachliche Aufsicht über die Aus- und Weiterbildung und die Übungstätigkeit
- d) Mitsprache bei der Rekrutierung und Ernennung der Fachärzte.

7. Aufgaben, Kompetenzen

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen der Leiter der Mob San Hist werden in den Stellenbeschreibungen umschrieben.

² Das detaillierte Pflichtenheft der Leitung und die Pflichtenhefte der einzelnen Ressorts werden durch das Kader erarbeitet. Nach Genehmigung durch das Amt für Gesundheit und Soziales bilden sie integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

8. Bestände

Der Bestand der Mob San Hist (Organisation) richtet sich nach dem Auftrag gemäss Art. 2 Abs. 3.

- a) Leitung: 2 (Operativer und Ärztlicher Leiter)
- b) Kader: 7 (Das Care Team und die EL San sind im Kader vertreten)
- c) EL San 6
- d) Fachpersonal:
 - Instruktoren 10 - 12
 - Fachärzte 3 - 4
 - Med. Personal 20 - 22
 - Logistiker 14 - 16
- e) Care Team: 15 - 18
- f) Administration: 1

9. Rekrutierung und Aufnahme

¹ Für die Rekrutierung der Mitglieder der Mob San Hist ist das Kader zuständig.

² Für die Mitglieder der Mob San Hist müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Mindestalter 18 Jahre
- b) psychische und physische Belastbarkeit
- c) Bereitschaft, über ein Alarmsystem jederzeit erreichbar zu sein

³ Bei der Rekrutierung sind die fachlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen. Es sind vorzugsweise Personen auf Grund ihrer beruflichen Ausbildung oder aus den SEE zu berücksichtigen.

⁴ Die Leitung der Mob San Hist entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Mitglieder der Mob San Hist sind regelmässig darauf aufmerksam zu machen, dass Austritte frühzeitig der Leitung mitgeteilt werden sollen.

10. Ausbildung, Weiterbildung

¹ Die Aus- und Weiterbildung erfolgt auf Grund eines zweijährigen Konzeptes. Dieses wird durch die Leitung der Mob San Hist in Zusammenarbeit mit den EL San erarbeitet und durch das Amt für Gesundheit und Soziales auf Antrag des Kantonsarztes genehmigt.

² Die Aus- und Weiterbildung hat sich am Ausbildungsstand der Mitglieder der Mob San Hist und an den verfügbaren finanziellen Mitteln zu orientieren.

³ Die Mob San Hist ist bestrebt, genügend Führungskräfte für den Ernstfall zu schulen. Dieses Personal soll auch im Alltag im Rettungsdreieck regelmässig tätig sein.

11. Übungen

¹ Die Übungen der Mob San Hist erfolgen auf Grund eines Jahresprogramms. Dieses wird durch das Kader der Mob San Hist in Zusammenarbeit mit den EL San erarbeitet und durch das Amt für Gesundheit und Soziales auf Antrag des Kantonsarztes genehmigt.

² Es gelten folgende Auflagen:

Kadertag:	1	[bei Bedarf]
Ausbildungstag:	1	
Tagesübungen Mob San Hist:	3 bis 4	Care Team mindestens 2
Weiterbildungstag SEE:	1 bis 2	

12. Alarmierung

¹ Die Alarmierung der Mitglieder der Mob San Hist erfolgt primär via Pager oder über Natel.

² Es werden jährlich mindestens 2 Probealarme durchgeführt.

13. Ausrüstung, Material

¹ Für die Ausrüstung der Mob San Hist gelten die IVR-Richtlinien.

² Die Mob San Hist erstellt ein Vierjahresprogramm für die Neu- und Ersatzanschaffungen zu Handen des Amtes für Gesundheit und Soziales.

³ Neu- und Ersatzanschaffungen sind dem Amt für Gesundheit und Soziales zu beantragen.

⁴ Die Wartung und der Unterhalt sind nach Möglichkeit durch die Rettungsdienste vorzunehmen. Das Amt für Gesundheit und Soziales regelt mit der Leitung der Mob San Hist die Zusammenarbeit.

14. Entschädigung, Versicherung

¹ Die Entschädigung der Mitglieder der Mob San Hist wird auf Antrag des Amtes für Gesundheit und Soziales durch Regierungsratsbeschluss festgelegt. Das Amt für Gesundheit und Soziales hat die Leitung der Mob San Hist anzuhören.

² Die Mitglieder der Mob San Hist sind durch den Kanton gegen Unfall versichert.

15. Berichtswesen

¹ Jährlich sind dem Amt für Gesundheit und Soziales zu unterbreiten (Termin):

- a) Aus- und Weiterbildungskonzept, Zweijahresplanung (31. Oktober)
- b) Ausrüstungskonzept (Neu- und Ersatzanschaffungen Vierjahresplanung) (31. Oktober)
- c) Jahresprogramme Übungen, Aus- und Weiterbildung (31. Oktober)
- d) Jahresberichte des Operativen- und des Medizinischen Leiters (31. Dezember)
- e) Spesenabrechnungen (15. Juli, 10. Dezember)
- f) Anpassen des Führungsbehelfes - Checklisten (31. Oktober)
- g) Mutationen im Kader (laufend)
- h) Einsatzplanung ELSan (durch Leiter EL San bis 31. Oktober)

¹ Ende Jahr findet eine Aussprache zwischen der Leitung Mob San Hist, Amt für Gesundheit und Soziales und dem Kantonsarzt statt.

16. Qualitätssicherung

Für die Qualitätssicherung gelten die IVR-Richtlinien.

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Schwyz, 17. September 2007

Departement des Innern des Kantons Schwyz

Der Vorsteher: Armin Hüppin, Regierungsrat

Die Änderungen vom 26. Juni 2012 treten am 1. Juli 2012 in Kraft.

Schwyz, 23. AUG. 2012

Departement des Innern des Kantons Schwyz

Der Vorsteher:

i.v. 

Armin Hüppin, Regierungsrat
